

Verfahrensgarantien fest und § 12 liess die Hausdurchsuchung nur aufgrund eines gerichtlichen Urteils zu.⁶ Die Verfassung von 1921 modernisierte diese verstreuten Bestimmungen und fasste sie in einem Artikel zusammen. Art. 32 LV ist vom Verfassungsgeber nie mehr geändert worden und steht seither in Kraft.

Die Textfassung des Art. 32 LV ist indes nicht ganz geglückt, da sie unterschiedliche Gehalte aufweist:

- Abs. 1 sichert drei verschiedene Grundrechtspositionen, nämlich die Freiheit der Person, das Hausrecht sowie das Brief- und Schriftengeheimnis;
- Abs. 2 sieht je unterschiedliche und auf diese drei Rechte bezogene Schrankenregelungen vor, die allerdings nur ganz bestimmte Typen von Eingriffen zulassen;
- Abs. 3 regelt eine Frage der Staatshaftung und der Entschädigung, die wiederum einem anderen Rechtsgebiet angehört. Der vorliegende Beitrag behandelt diese Bestimmung nicht.⁷

Die Textfassung des Abs. 1 ist eng⁸ und erscheint aufgrund der seitherigen technischen und gesellschaftlichen Entwicklung noch enger. Zudem wirft die unglückliche Schrankenregelung des Abs. 2 die Frage auf, ob es neben den in der Verfassung erwähnten noch andere Schranken zu Abs. 1 gibt.⁹

Der Staatsgerichtshof interpretiert Art. 32 LV im Lichte von Art. 8 EMRK, da die Schutzzwecke der Art. 32 LV und Art. 8 Abs. 1 EMRK identisch sind.¹⁰ Die letztere Bestimmung hat ein im Wortlaut entsprechendes Pendant in Art. II-7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gefunden.¹¹ Art. 32 Abs. 1 LV entspricht in seinem Schutzzumfang hinsichtlich der persönlichen Freiheit, des Hausrechts sowie des Brief- und Schriftengeheimnisses Art. 8 Abs. 1 EMRK und Art. II-7 Charta. Auslegung und Praxis zu Art. 32 Abs. 1 LV orientieren sich an der

6 Text: Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung der politischen Volksrechte, des Parlaments und der Gerichtsbarkeit in Liechtenstein, LPS 8, Vaduz 1981, S. 273 ff.

7 Vgl. aber Höfling, Grundrechtsordnung, S. 249.

8 Vgl. Höfling, Grundrechtsordnung, S. 110.

9 Vgl. hinten in diesem Beitrag Abschnitt IV.

10 Vgl. Breitenmoser, Art. 13 Abs. 1 BV, Rz. 2.

11 Vgl. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 2000, Nr. C 364, S. 1 = EuGRZ 2000, S. 559 ff. = EuGRZ 2003, S. 369 ff.